

	vom Bieter auszufüllen	vom Bieter auszufüllen	von der Vergabestelle auszufüllen
Lfd. Nr.	Bezug	Frage	Antwort
1	EVB-IT Überlassungsvertrag Punkt 1.2.1, 2, 5, 13	In den genannten Punkten beziehen Sie sich auf die Anlagen 1 bis 6. Wo sind diese Anlagen zu finden?	Die unter Nr. 1.2.1 des EVB-IT Überlassungsvertrag Typ S genannten Anlagen 1, 3, 4 und 5, auf die auch unter Nr. 5 und 13 des EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A verwiesen wird, stehen unter dem in Abschnitt I.3) der EU-Bekanntmachung 2016/S 218-396475 vom 11.11.2016 angegebenen link für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung: Anlage 1: Leistungsbeschreibung unter dem Dateinamen Leistungsbeschreibung_Kfz_CCV.PDF einschließlich der Anlagen Dokumentation Anbindung EWO-Webservice.PDF, Dokumentation_HIZ2.PDF, Schnittstelle_d3_Borken.PDF, Schnittstelle_infoma_Steinfurt.PDF, Schnittstelle_MPS_Borken.PDF, Schnittstelle_Saperion.PDF; Anlage 3: Ansprechpartner unter dem Dateinamen Anlage_Ansprechpartner.XLSX; Anlage 4: Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister unter dem Dateinamen: Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister.pdf; Anlage 5: Vertragliche Bedingungen und Verpflichtungserklärungen nach TVgG-NRW und der RVO TVgG-NRW unter dem Dateinamen: Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW.PDF, Nebenbedingungen ILO.PDF, Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW.PDF. Die ebenfalls unter Nr. 1.2.1 sowie unter Nr. 2 und 5 des EVB-IT Überlassungsvertrag Typ S genannte Anlage 6 hingegen steht deshalb nicht zur Verfügung, weil es sich dabei nicht um einen Teil der veröffentlichten Vergabeunterlagen handelt, sondern um das vom Bieter zu erstellende Angebot, welches bei Zuschlagserteilung ebenfalls als Konkretisierung der Vergabeunterlagen Gegenstand des zu schließenden Vertrages wird. Die Anlage 2: Beantwortete Bieterfragen bezieht sich auf die von der Vergabestelle im Verfahren erteilten Antworten auf Bieterfragen gemäß Ziffer 7.4 der Verfahrensbedingungen. Die Anlage wird sich abschließend erst im Laufe des Vergabeverfahrens durch die gestellten sowie der hiermit beantworteten und zukünftig im Rahmen des Vergabeverfahrens zu beantwortenden Bieterfragen ergeben. Vgl. hierzu auch Antwort auf Bieterfrage 3.
2	EVB-IT Pflegevertrag Punkt 1.2.1, 5.1, 6, 7.1, 7.2.2.1, 13, 15	In den genannten Punkten beziehen Sie sich auf die Anlagen 1 bis 6. Wo sind diese Anlagen zu finden?	Die unter Nr. 1.2.1 des EVB-IT Pflegevertrag S genannten Anlagen 1, 3, 4 und 5, auf die auch unter Nr. 7.1, 13 und 15 des EVB-IT Pflegevertrages verwiesen wird, stehen unter dem im Abschnitt I.3) der EU-Bekanntmachung 2016/S 218-396475 vom 11.11.2016 angegebenen link für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung: Anlage 1 Leistungsbeschreibung unter dem Dateinamen Leistungsbeschreibung_Kfz_CCV.PDF einschließlich der Anlagen Dokumentation Anbindung EWO-Webservice.PDF, Dokumentation_HIZ2.PDF, Schnittstelle_d3_Borken.PDF, Schnittstelle_infoma_Steinfurt.PDF, Schnittstelle_MPS_Borken.PDF, Schnittstelle_Saperion.PDF; Anlage 3 Ansprechpartner unter dem Dateinamen Anlage_Ansprechpartner.XLSX; Anlage 4 Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister unter dem Dateinamen: Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister.pdf; Anlage 5 Vertragliche Bedingungen und Verpflichtungserklärungen nach TVgG-NRW und der RVO TVgG-NRW unter dem Dateinamen: BVB TVgG-NRW_VOL.PDF, Verpflichtungserklärung Tariftreue_Mindestentlohnung.PDF, Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW.PDF, Nebenbedingungen ILO.PDF, Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW.PDF; Die ebenfalls unter Nr. 1.2.1 sowie unter Nr.5.1, 7.2.2.1 und 13 des EVB-IT Überlassungsvertrag Typ S genannte Anlage 6 hingegen steht deshalb nicht zur Verfügung, weil es sich dabei nicht um einen Teil der veröffentlichten Vergabeunterlagen handelt, sondern um das vom Bieter zu erstellende Angebot, welches bei Zuschlagserteilung ebenfalls als Konkretisierung der Vergabeunterlagen Gegenstand des zu schließenden Vertrages wird. Die Anlage 2: Beantwortete Bieterfragen bezieht sich auf die von der Vergabestelle im Verfahren erteilten Antworten auf Bieterfragen gemäß Ziffer 7.4 der Verfahrensbedingungen. Die Anlage wird sich abschließend erst im Laufe des Vergabeverfahrens durch die gestellten sowie hiermit beantworteten und zukünftig im Rahmen des Vergabeverfahrens zu beantwortenden Bieterfragen ergeben. Vgl. hierzu Antwort auf Bieterfrage 3.
3	Verfahrensbedingungen Punkt 7.4	Wie erfolgt die Veröffentlichung der Fragen und Antworten auf die Bieterfragen an alle Bieter?	Die Veröffentlichung der Bieterfragen und Antworten auf die Bieterfragen werden unter dem im Abschnitt I.3) der EU-Bekanntmachung 2016/S 218-396475 vom 11.11.2016 angegebenen link veröffentlicht.

Lfd. Nr.	Bezug	Frage	Antwort
4	Bewertungsmatrix	Gibt es eine Anleitung zum Ausfüllen der Matrix? Es ist nicht klar ersichtlich, welche Felder vom Bieter auszufüllen sind.	Der Bieter hat lediglich folgende Felder in der Bewertungsmatrix auszufüllen: - Im ersten Tabellenblatt "Allg Angaben" sind die abgefragten Informationen vom Bieter in die einzelnen Felder einzutragen. - In den Tabellenblättern "KH1"- "KH10" ist zu den jeweiligen Anforderungen (unabhängig davon, ob A- oder B-Kriterium) in dem Feld "Bemerkung/Erläuterung" die jeweils geforderte Angabe vom Bieter vollständig einzutragen. Sollte hierfür der vorhandene Platz im Einzelfall nicht ausreichen, hat der Bieter die jeweiligen geforderten Angaben in seinem Angebot zu tätigen und dabei jeweils in dem Feld "Bemerkung/Erläuterung" auf die Angabe im Angebot zu der entsprechenden Anforderung exakt zu referenzieren, um eine genaue Zuordnung zu ermöglichen. Weitere Eintragungen des Bieters in der Bewertungsmatrix haben zu unterbleiben.
5	Bewertungsmatrix	In einigen Tabellenblättern der Matrix ist es nicht möglich, Eintragungen zu machen (schreibgeschützte Felder) - z. B. KH1 ab Punkt 2.8.5	Dieser redaktionelle Fehler ist in der neuen Version der Bewertungsmatrix (Version 1.1), welche allen interessierten Unternehmen auf dem in Abschnitt I.3) der EU-Bekanntmachung 2016/S 218-396475 vom 11.11.2016 angegebenen link bekannt gegeben wird, behoben worden. Die Unternehmen haben für die Erstellung und Einreichung ihres Angebotes die neue Version der Bewertungsmatrix (Version 1.1) zu verwenden.
6	Bewertungsmatrix Punkt 3.8.1	Hier nehmen Sie Bezug auf § 31 Abs. 9 der FZV. In der uns vorliegenden Printausgabe der FZV und auch online (z. B. Juris) enthält § 31 lediglich 8 Absätze.	Durch einen Schreibfehler ist hier § 31 Abs. 9 FZV benannt. Korrekt ist die Anforderung nach § 31 Abs. 7 FZV. In der Version 1.1 der zur Verfügung gestellten Bewertungsmatrix ist dieser Fehler behoben. Die Unternehmen haben für die Erstellung und Einreichung ihres Angebotes die neue Version der Bewertungsmatrix (Version 1.1) zu verwenden.
7	Verfahrensbedingungen Ziffer 11. Eignungsleihe in Verbindung mit Eignungsnachweise Seite 19	In den Verfahrensbedingungen erläutern Sie in Ziffer 11 unter Verweis auf § 47 VgV die Möglichkeit der Eignungsleihe. Hiernach hat der Bieter die Möglichkeit, sich zur Erfüllung einzelner Eignungsanforderungen auf die Kapazitäten von Drittunternehmen – insbesondere Unterauftragnehmern – zu berufen. In Ziffer 11 stellen Sie weiter klar, dass die in diesem Sinne eignungsrelevanten Unternehmen in dem Vordruck „Eignungsnachweise“ vom Bieter anzugeben sind. Der Vordruck „Eignungsnachweise“ enthält dabei Formblätter für die Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen sowohl bezogen auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit als auch bezogen auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Gemäß dem Formblatt für die Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen bezogen auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit hat der Bieter im Bedarfsfall anzugeben, zum Nachweis welcher Anforderung an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit gemäß III.1.3) der Auftragsbekanntmachung er sich auf die Fähigkeiten des jeweiligen eignungsrelevanten Unternehmens beruft. Das betreffende Formblatt sieht dabei auch die Möglichkeit vor, sich durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes für die Referenzanforderung gemäß III.1.3) Nr. 1 auf die Fähigkeiten eines anderen Unternehmens zu berufen. Hieraus folgt nach unserem Verständnis, dass nicht der Bieter selbst die von der geforderten Referenz erfassten Leistungen erbracht haben muss. Vielmehr kann sich der Bieter insofern auf die Leistungen eines anderen Unternehmens – insbesondere eines Unterauftragnehmers – berufen.	Die Annahme ist zutreffend. Der Satz "Die vorzulegende Referenz muss eindeutig demjenigen Unternehmen als Auftragnehmer zugeordnet werden können, das sich zum Nachweis seiner Eignung in dem Angebot darauf beruft" bezieht sich für den dargestellten Fall einer Eignungsleihe nach § 47 VgV hinsichtlich des Nachweises der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß Abschnitt III.1.3) Nr. (1) der EU-Bekanntmachung (Referenzanforderungen) nicht auf den Bieter, sondern auf das als eignungsrelevant benannte Unternehmen/Subunternehmer; dieses ist "Auftragnehmer" in dem o.g. Sinne, nämlich der Auftragnehmer in der vorgelegten Referenz im Verhältnis zu dem Referenzbeauftragter.
	Fortsetzung lfd. Nr. 7	Auf Seite 19 des Vordrucks Eignungsnachweise heißt es zu den Referenzanforderungen: „Die vorzulegende Referenz muss eindeutig demjenigen Unternehmen als Auftragnehmer zugeordnet werden können, das sich zum Nachweis seiner Eignung in dem Angebot darauf beruft“. In Anbetracht der Festlegungen in den Verfahrensbedingungen zur Eignungsleihe sowie der Gestaltung des Formblatts für die Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen bezogen auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit gehen wir davon aus, dass hiermit nicht gemeint ist, dass der Bieter selbst die von der vorzulegenden Referenz umfassten Leistungen erbracht haben muss. Vielmehr ist es dem Bieter im Einklang mit § 47 VgV gestattet, sich insofern im Wege der Eignungsleihe auf Referenzen eines Drittunternehmens und insbesondere eines Unterauftragnehmers zu berufen. Ist dieses Verständnis korrekt?	Siehe Antwort oben.

Lfd. Nr.	Bezug	Frage	Antwort																																												
8	Verfahrensbedingungen Ziffer 11. Eignungsleihe	<p>In Ziffer 11 der Verfahrensbedingungen heißt es, dass der Bieter im Wege der Eignungsleihe, die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen kann, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Weiter heißt es in Ziffer 11 der Verfahrensbedingungen, dass der Bieter auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine Verpflichtungserklärung des benannten Unternehmens vorzulegen hat. Dabei wird klargestellt, dass die Vorlage einer Verpflichtungserklärung bereits mit Abgabe des Angebots nicht erforderlich ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund dürfen wir fragen, auf welche Weise der Bieter in seinem Angebot nachzuweisen hat, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hat der Bieter einen gesonderten Nachweis vorzulegen? Wenn ja: Welche Nachweise erachtet die Vergabestelle als geeignet? Genügt die Benennung des betreffenden Unternehmens in dem jeweiligen Formblatt für die Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen in dem Vordruck „Eignungsnachweise“?</p>	<p>Es genügt die Benennung des betreffenden Unternehmens in dem jeweiligen Formblatt im Angebot für die Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen in dem Vordruck „Eignungsnachweise“.</p> <p>Die Abforderung einer Verpflichtungserklärung auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle bleibt nach Ziffer 11 der Verfahrensbedingungen vorbehalten.</p>																																												
9	Bewertungsmatrix - Blatt KH1	<p>Auf dem Tabellblatt KH1 können die Bemerkungsfeld nicht formatiert werden; speziell ist es nicht möglich, bei längerem Text einen Zeilenumbruch zuzuweisen. Auf den anderen Tabellenblättern ist der automatische Zeilenumbruch aktiv; eine mehrzeilige Eintragung ist möglich. Beispiel:</p> <table border="1" data-bbox="682 1060 1291 1669"> <tr> <td data-bbox="682 1060 1068 1081">GP: 165</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="682 1081 1068 1102">LP: 0</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="682 1102 1068 1123">d</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="682 1123 1068 1144">10</td> <td data-bbox="682 1144 1068 1165">Bemerkung/Erläuterung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="682 1165 1291 1470"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="682 1470 1291 1491">Ja, es ist eine autonome Funktion, die keinen Einfluss auf die eigentliche Vorgangsbearbeitung hat. </td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="682 1491 1291 1564"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="682 1564 1291 1585">ja</td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="682 1585 1291 1606"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="682 1606 1291 1627">siehe Anlage 5 und Leistungsbeschreibung eKOL-AKS, Anlage B</td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="682 1627 1291 1669"> </td> </tr> </table>	GP: 165				LP: 0				d				10	Bemerkung/Erläuterung							Ja, es ist eine autonome Funktion, die keinen Einfluss auf die eigentliche Vorgangsbearbeitung hat.								ja								siehe Anlage 5 und Leistungsbeschreibung eKOL-AKS, Anlage B								<p>Es wurden kleinere Formatierungsanpassungen an der Bewertungsmatrix (Version 1.1) vorgenommen. Die neue Version der Bewertungsmatrix trägt die Versionsnummer 1.2. Inhaltlich wurde keine Änderungen vorgenommen. Ein Zeilenumbruch ist mit der Tastenkombination ALT + ENTER möglich.</p> <p>Die Unternehmen haben für die Erstellung und Einreichung ihres Angebotes die neue Version der Bewertungsmatrix (Version 1.2) zu verwenden.</p>
GP: 165																																															
LP: 0																																															
d																																															
10	Bemerkung/Erläuterung																																														
Ja, es ist eine autonome Funktion, die keinen Einfluss auf die eigentliche Vorgangsbearbeitung hat.																																															
ja																																															
siehe Anlage 5 und Leistungsbeschreibung eKOL-AKS, Anlage B																																															
10	Archivverfahren Leistungsbeschreibung Kfz-Zulassung Kapitel 8.8 sowie Bewertungsmatrix KH7 Nr. 8.8	<p>Im Zusammenhang mit den derzeit in den einzelnen Archivsystemen hinterlegten Bestandsdaten stellt sich uns folgende Frage: Sollen diese Daten von dem neuen Kfz-Zulassungsverfahren gleichermaßen aufgerufen und verfügbar gemacht werden?</p>	<p>Ja, aktuell wird dies per Programmaufruf innerhalb des Verfahrens realisiert. Dies erfolgt über einen Pfadaufruf der im System hinterlegt ist.</p>																																												

Lfd. Nr.	Bezug	Frage	Antwort
11	Schnittstelle Kassenautomat Webservice-Kommunikation Leistungsbeschreibung Kfz-Zulassung Kapitel 8.3 sowie Bewertungsmatrix KH7 lfd. Nr. 8.3.2	Im Zusammenhang mit der gewünschten Schnittstelle Kassenautomat Webservice-Kommunikation stellen sich uns folgende Fragen: Wird die gewünschte Webservice-Kommunikation mit beiden vorgegebenen Kassenautomaten von allen Zulassungsbehörden genutzt werden? Falls nicht, von wie vielen Zulassungsbehörden werden welche Kassenautomaten genutzt? Sind in diesem Fall die jeweiligen Kassenautomaten im lokalen Netz der Endkunden eingebunden? Wenn ja, wie erfolgt die technische Anbindung insbesondere unter den Aspekten der Citrix-Umgebung und des Sicherheitsrisikos (bspw. Tunneling)?	Voraussichtlich wird eine Webservice Kommunikation von allen genutzt werden. Ja, bei allen sind die jeweiligen Kassenautomaten im lokalen Netz der Endkunden eingebunden. Der Dateitransfer aus Citrix zu den lokalen Kassenautomaten erfolgt aktuell per Dateitransfer über das DOI Netz, außer bei zwei Kunden, welche kein Citrix im Einsatz haben.
12	Frage Nr. 11	Hinweis der Vergabestelle	Es wird darauf hingewiesen, dass es in der zweiten Antwort auf die Frage Nr. 11 nicht "DOI Netz", sondern richtig "Niederrheinnetz" heißen muss.
13	Bewertungsmatrix_Kfz_CCV, 11.1.2	Bitte erläutern Sie, worauf sich die Frage bezieht oder konkretisieren Sie diese Frage? Weiterhin bitten wir um Ihre Definition des Wortes „jederzeit“. Hintergrund dieser Bieterfrage ist: Wenn beispielsweise die KBA-Verbindung nicht zur Verfügung steht, wie soll dann ein lesender Zugriff jederzeit möglich sein?	"Jederzeit" heißt in diesem Fall, auch während ein anderer Sachbearbeiter diesen Vorgang zur Änderung im Zugriff hat, ist ein lesender Zugriff gewährleistet.
14	Bewertungsmatrix_Kfz_CCV, 11.2.2	In Spalte F ist keine Formel hinterlegt. Wir bitten um Abhilfe.	Die Spalte F muss vom Bieter gar nicht ausgefüllt werden. Die Antworten des Bieters müssen in der Spalte "K" unter "Bemerkungen/Erläuterungen" zu den jeweiligen Anforderungen in den Tabellenblättern "KH1"- "KH10" eingetragen werden. Vgl. Antwort auf Frage Nr. 4.
15	Pflegevertrag 14.6, 7)	Sofern der Bieter die für den Auftrag vorgesehen Subunternehmer gemäß den Ausschreibungsunterlagen anmeldet, deren Leistungen erläutert und die geforderten Nachweise erbringt, gehen wir dann recht in der Annahme, dass mit Zuschlag die Zustimmung im Hinblick auf diese Firmen als erteilt gilt und das Zustimmungserfordernis folglich nur noch für weitere Unterauftragsverhältnisse gilt?	Ja, das ist zutreffend.
16	Bewertungsmatrix KH10 Nr. 12.10.3	Im Gegensatz zu anderen A-Kriterien werden bei dieser Fragestellung Punkte vergeben bzw. es ist eine Ja/Nein Frage. Handelt es sich um ein B-Kriterium oder ist die Bepunktung fehlerhaft?	Bei dem von Ihnen angegebenen Kriterium 12.10.3 handelt es sich um ein A-Kriterium. Leider lag bei diesem Kriterium sowie bei den Kriterien 8.1.9 und 11.5.4 ein redaktioneller Fehler vor, die Angabe von Punkten ist fehlerhaft, es handelt sich bei den vorgenannten Kriterien um A-Kriterien. Dies wurde mit der neuen Version 1.3 der Bewertungsmatrix nun behoben. Die Bieter haben für die Erstellung und Einreichung ihres Angebotes die neue Version der Bewertungsmatrix (Version 1.3) zu verwenden.

Lfd. Nr.	Bezug	Frage	Antwort
17	Bewertungsmatrix KH10 Nr. 12.10.3 sowie Kapitel 12.20 "Client-Software" der Leistungsbeschreibung	Wir sehen noch einen Widerspruch in den Vergabeunterlagen zu dem Punkt 12.10.3 in der Bewertungsmatrix (Excel): 12.10.3. Sowohl der Betrieb des Verfahrens über Citrix als auch die in Kapitel 12.10 beschriebene Alternative sind unter den genannten Rahmenbedingungen möglich. Und dem dortigen Verweis zu 12.10. in dem Dokument„02 Leistungsbeschreibung_Kfz_CCV“ (pdf). 12.10. <....> Demzufolge muss die Anwendung unter Citrix ab XenApp 6.5 lauffähig sein. Sollte die Clientanwendung nicht unter Citrix betrieben werden können, müssen folgende Punkte erfüllt werden: Hier ist nicht „sowohl als auch“ , sondern „entweder, oder“ formuliert. Welche Maßgabe gilt nun für die Erfüllung des A-Kriteriums?	Vielen Dank für den Hinweis. Hier lag ein redaktioneller Fehler vor. Das Kriterium 12.10.03 ist kein A sondern ein B Kriterium. Dies wurde in der neuen Version 1.4 der Bewertungsmatrix korrigiert. Die Bieter haben für die Erstellung und Einreichung ihres Angebotes die neue Version der Bewertungsmatrix (Version 1.4) zu verwenden.
18	2.1.2 mandantenübergreifender Nachrichtenaustausch	Was ist darunter zu verstehen? Beziehen Sie sich auf ein mandantenfähiges System, welches die Nachrichten der einzelnen Mandanten in sich austauscht? Und wenn ja welche Nachrichten sind hier gefordert?	Ja, manuell zu erfassende Nachrichten in Textform (z. B. Vermerk), die mandantenübergreifend geteilt werden sollen.
19	2.8.5 Der Fahrzeugstatus ist aus der Trefferliste heraus entsprechend kenntlich gemacht. 10 Punkte: Ja 0 Punkte: Nein	Wie soll die Darstellung erfolgen, wenn in einer kombinierten Suche Fahrzeuge gefunden werden? Sollen diese dann anhand des Fahrzeugstatus sortiert werden oder ist dies einfach eine Ergebnisspalte des Suchergebnisses?	Beide Möglichkeiten sind zulässig und würden das genannte B-Kriterium gleichermaßen erfüllen.
20	11.1.2 Es ist gewährleistet, dass ein lesender Zugriff jederzeit möglich ist. 10 Punkte: Ja 0 Punkte: Nein	Was ist darunter zu verstehen? Bitte konkretisieren Sie diese Frage.	Vgl. Antwort auf Frage Nr. 13.
21	11.3.2 Kann auf Daten direkt zugegriffen werden, ohne durch umständliche Systemhandhabungen behindert zu werden? (Datenänderungen zu beliebigen Zeitpunkten) 10 Punkte: Ja 0 Punkte: Nein	Was ist darunter zu verstehen? Bitte konkretisieren Sie diese Frage.	Die Fragestellung steht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Aufgabenangemessenheit im Rahmen der Software-Ergonomie. Die Softwarelösung soll Funktionen bieten, den Benutzer bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen, wobei eine Minimierung unnötiger Interaktionen anzustreben ist. "Umständliche Systemhandhabungen" in diesem Sinne können z.B. darin bestehen, dass Standardwerte nicht vorbelegt sind und manuell einzugeben sind oder separate Softwarekomponenten (Tools) zur Erreichung eines Zieles aufgerufen werden müssen.
22	11.3.2 Sind inhaltlich zusammengehörige Daten auf einem Bildschirmformular dargestellt (z. B. Gruppierungen)? 10 Punkte: Ja 0 Punkte: Nein	Was ist darunter zu verstehen? Bitte konkretisieren Sie diese Frage.	Eine Aufteilung der Maske in bestimmte Bereiche bzw. die Anordnung von zusammengehörigen Informationen, z.B. Halter- oder Technikbereich.
23	11.3.2 Kann eine Arbeitsaufgabe ohne Systembrüche, die eine erneute Dateneingabe oder umständliche Übertragungsarbeiten verlangen, erledigt werden? 10 Punkte: Ja 0 Punkte: Nein	Was ist darunter zu verstehen? Bitte konkretisieren Sie diese Frage.	Die Fragestellung steht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Aufgabenangemessenheit im Rahmen der Software-Ergonomie. "Systembrüche" in diesem Sinne können z.B. darin bestehen, dass zur konkreten Aufgabenerfüllung von einer menügeführten Bedienung auf eine kommandozeilenorientierte Bearbeitung gewechselt werden muss oder elektronische eingegangene Informationen nicht automatisiert verarbeitet werden können (z.B. nur Ausdruck und dann manuelle Eingabe erforderlich). Solche Systemumbrüche würden, wie in dem angegebenen B-Kriterium beschrieben, eine erneute Dateneingabe oder umständliche Übertragungsarbeiten erfordern.

Lfd. Nr.	Bezug	Frage	Antwort
24	11.3.4 Sind die Dialogschritte durchschaubar oder überschaubar? (Die Beantwortung folgender Fragen ist jederzeit möglich: Wo bin ich? Was kann ich hier tun? Wie kam ich hierher? Wohin kann ich sonst noch gehen?) 10 Punkte: Ja 0 Punkte: Nein	Was ist darunter zu verstehen? Bitte konkretisieren Sie diese Frage.	Die Fragestellung steht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Steuerbarkeit im Rahmen der Software-Ergonomie. Es soll eine Nachvollziehbarkeit des Prozessstatus zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Vorgangsbearbeitung möglich sein. Es sollte ersichtlich sein, welche Dialogschritte bereits vollzogen wurden (z.B. Möglichkeit, zu einem früheren Dialogschritt zurückzukehren) und in welche Richtung die weitere Verarbeitung möglich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Im Übrigen sind die einzelnen Schritte/Fragen in dem genannten B-Kriterium detailliert beschrieben.
25	5.4.1 Das Verfahren verfügt über einen wie in Kapitel 5.4 beschriebenen Wartungs- und Konfigurationsbereich. 10 Punkte: Ja 0 Punkte: Nein	Wie detailliert sollte die Anpassung der Plausibilitätsvorgaben möglich sein?	Jegliche Plausibilitätsprüfungen sollten zumindest temporär deaktiviert werden können.
26	3.8.1 Die nach §§ 31 Abs. 9, 30 Abs. 7 FZV aufgetragenen Pflichten an die Zulassungsbehörden sind über die Software einzuhalten.	Liegt hier ein Zahlendreher vor? 30-9 und 31-7 passen vom Kontext. 31-9 gibt es nicht.	Vgl. Antwort auf Frage Nr. 6.
27	Bewertungsmatrix	In der Bewertungsmatrix lässt das Antwortfeld "Bemerkungen/Erläuterungen" nur eine bestimmte Anzahl von Zeilen zu. Geht die Antwort über die festgelegte Zeilenanzahl hinaus, wird dies in der Druckversion oder im PDF-Format nicht mehr dargestellt, da sich die Zellen nicht auf die optimale Breite formatieren lassen. Soll in diesem Fall die Antwort in eine Anlage übertragen werden auch wenn sie nur um ein paar Zeilen überschritten wird?	Vgl. Antwort auf Frage Nr. 9. Sollte der Platz auch in der aktuellen Version 1.4 der Bewertungsmatrix nicht ausreichend sein, hat der Bieter seine Antworten/Erläuterungen auf gesonderter Anlage zu machen und jeweils auf das entsprechende Kriterium genau zu referenzieren, damit der Vergabestelle eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Antwort zu dem entsprechenden Kriterium ohne weiteres möglich ist.
28	Beantwortung der Bewertungsmatrix	Uns ist nicht klar, ob neben der Beantwortung der B-Kriterien im Feld Bemerkungen/Erläuterungen auch die Bewertungspunkte sowie der Erfüllungsgrad vom Bieter selbst auszufüllen ist, da diese Felder nicht schreibgeschützt sind. Gleiches gilt für die A-Kriterien. Soll hier im Feld "BP" ein "Ja" eingetragen werden? Bitte erläutern Sie dies.	Vgl. Antwort auf Frage Nr. 4.
29	Bewertungsmatrix (Version 1.4)	Erneuter Hinweis der Vergabestelle	Die Vergabestelle weist noch einmal darauf hin, dass die Unternehmen für die Erstellung und Einreichung ihres Angebotes die neue Version der Bewertungsmatrix (Version 1.4) zu verwenden haben. Falls eine ausgefüllte Vorversion der Bewertungsmatrix mit dem Angebot eingereicht wird, behält sich die Vergabestelle in ihrem Ermessen eine Nachforderung vor; die Bieter haben keinen Anspruch auf Nachforderung oder Nachreichung.
30	Bewertungsmatrix (Version 1.4), Preisblatt	Hinweis der Vergabestelle	Es wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Der im Tabellenblatt "Übersicht" der Bewertungsmatrix (Version 1.4) angegebene Preis 1 („Einmalige Nutzungsentgelte“) setzt sich aus der Addition der vom Bieter in das Preisblatt unter „Lizenzkosten“ (Zeile 9, Spalte E) und „Summe Schulungen“ (Zeile 23, Spalte E) eingetragenen Preise zusammen. Der im Tabellenblatt "Übersicht" der Bewertungsmatrix (Version 1.4) angegebene Preis 2 („Monatliche Nutzungsentgelte“) entspricht dem vom Bieter in das Preisblatt unter „Summe Pflegevertrag“ (Zeile 39, Spalte E) eingetragenen Preis. Wie angegeben, wird zur Ermittlung des Angebotspreises P der Preis 2 mit dem Faktor 3 multipliziert und dann mit dem Preis 1 addiert. Dabei fließt der im Preisblatt vom Bieter anzugebende Preis für Beratungsleistungen (Zeile 18, Spalte B), wie angegeben, nicht in die Ermittlung des Angebotspreises P ein.